



# Anwältinnen ohne Grenzen e.V.

## Deutschland

**Jasmina Prpić, LL.M.**, 1954 in Bosnien und Herzegowina geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Sarajevo 1972-1976 war sie 12 Jahre lang als Richterin und Rechtsanwältin in ihrer Heimatstadt Banja Luka tätig. 1992 kam sie als Kriegsflüchtling nach Deutschland und ließ sich 1996 als Rechtsbeistand für ausländisches Recht in Freiburg nieder. Von 2001-2004 leitete sie die Rechtsabteilung der Frauenorganisation Medica mondiale in Kosovo. An der Universität Freiburg absolvierte sie den rechtswissenschaftlichen LL.M. - Studiengang mit der Abschlussarbeit „30 Jahre UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in Deutschland – Eine Bilanz“. Sie ist Initiatorin und Gründerin des Vereines „Anwältinnen ohne Grenzen e.V.“ (2007).

Jasmina Prpić, LL.M.  
Vorsitzende des Vereines „Anwältinnen ohne Grenzen e.V.“ Freiburg

Loccum, 8/9 Juli 2011

### Übersicht

1. **Einleitung**
2. **Persönlicher Bezug zur CEDAW**
  - 2.1 Gründung des Vereines „Anwältinnen ohne Grenzen“ e.V.
  - 2.2 Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling CEDAW Stiftung
3. **Recht und Rechtswirklichkeit - Erfahrung von Frauenmobilisierung und Auswirkungen auf die Rechtspraxis**
  - 3.1 Advokatinnen vor Ort: Möglichkeiten und Hindernisse
    - 3.1.1 Erfahrungen aus der Schweiz
    - 3.1.2 Erfahrungen aus Österreich
    - 3.1.3 Erfahrungen aus Deutschland
  - 3.2 Vernetzung über alle Grenzen hinweg
    - 3.2.1 Bewusstseinswandel und wachsendes Empowerment von Frauen
    - 3.2.2 Umsetzung der CEDAW und Bewusstseinswandel der Gesellschaft
4. **Fazit**

### Vernetzung über alle Grenzen hinweg

#### 1. Einleitung<sup>1</sup>

Die Einladung zur Teilnahme an dieser Tagung bietet mir die Möglichkeit meine praktische Erfahrung bei der Durchsetzung der de-facto Frauenrechte, die ich in der vierjährigen Arbeit für die Organisation medica mondiale e.V. aus Köln vor Ort im Kosovo, sowie in den anderen Balkanländer gesammelt habe, darzustellen. Es handelt sich dabei um Länder, die in absehbarer Zeit - dies hoffe ich zumindest - Mitglieder der Europäischen Union werden, in denen aber Frauenrechtsverletzungen und Ungleichbehandlungen alltäglich sind, sodass die Gleichberechtigung und damit auch die Gleichstellung der Geschlechter weit von den Maßstäben der Bundesrepublik, bzw. der Europäischen Union entfernt sind. Zwar stehen in den meisten Fällen den Frauen dieser Ländern de jure genau dieselben Rechte wie den Männern zu, aber ein gesetzlich geregeltes gleiches Recht bedeutet deshalb nicht auch unbedingt eine tatsächliche Gleichheit<sup>2</sup>. Da gerade die Frauen und Frauenrechtsaktivistinnen dieser Region in ihrem Kampf um Gleichberechtigung dringend Unterstützung brauchen, freut es mich besonders über diese

Problematik gerade an einem so wichtigen Datum wie heute für Frauen allgemein zu berichten. Genau am 03. September 1981, also vor 30 Jahren, trat 30 Tage nach der 20. Ratifizierung die weltweit wichtigste Frauenrechtskonvention in Kraft, ein Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegenüber Frauen (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women - CEDAW), das das Thema unserer Tagung ist.

Obwohl die Nichtregierungsorganisationen (NROs) im CEDAW Text nicht erwähnt werden, trugen sie im Laufe der Jahre mit ihrer Arbeit stark dazu bei, CEDAW als Instrument zur Stärkung der Frauenrechte weiter zu entwickeln. Meine Aufgabe ist es hier, über meine Erfahrungen bei der Mobilisierung dieser Kräfte, ihre Aktivitäten und insbesondere über die Bedeutsamkeit ihrer Vernetzung über alle Grenzen hinweg zu berichten. Dabei werde ich die Auswirkungen von CEDAW auf die Rechtspraxis einbeziehen.

Bevor ich auf das eigentliche Thema meines Referates eingehe und die Erfahrung von Mobilisierung mit allen Möglichkeiten und Hindernissen bei der Arbeit der NROs, sowohl in Deutschland, als auch im Ausland am Beispiel des Kosovo darstelle, werde ich nach dem Wunsch der Veranstalter dieser Tagung etwas über meinen persönlichen Bezug zur CEDAW sagen. Dies werde ich aus Sicht einer Migrantin in Deutschland tun, die sich plötzlich nach Ausbruch des Krieges in einem fremden Land mit Flüchtlingsstatus in einer Notlage befand. Der Krieg in meiner Heimat zog sich hin. Mir wurde klar, dass meine Rückkehr in absehbarer Zeit nicht möglich sein würde, sodass ich mir eine neue Lebensperspektive in Deutschland suchen müsste. Nach langer Resignation und großer Enttäuschung angesichts der Unentschlossenheit des uneinigen Europas den Krieg in Ex-Jugoslawien rechtzeitig zu stoppen und damit vor allem dem Leid und der Diskriminierung der Frauen ein Ende zu setzen, „entdeckte“ ich die Vision dieser Magna Charta der Frauenrechte<sup>3</sup>, die mir den Mut gab, mich aktiv gegen allgemein bestehende Diskriminierung der Frauen einzusetzen. Ich wollte dies mit Hilfe des Vereines „Anwältinnen ohne Grenzen e. V.“ tun, den ich mit elf Kolleginnen in Freiburg gegründet habe.

## **2. Persönlicher Bezug zur CEDAW**

Alles begann 1990 in Bosnien, im Vorfeld des Krieges, der zum Zerfall Jugoslawiens, meiner alten Heimat, führen sollte. In der Mitte des Lebens hieß es für mich: Alles zurücklassen, die zweijährige Tätigkeit als Anwältin aufgeben, das Richteramt (als Zivilrichterin) nach zehnjähriger Praxis niederlegen, neu anfangen, beruflich wie privat. Deutschland ermöglichte meiner Familie und mir mit Flüchtlingsstatus 1992 die Zuflucht und wurde später unsere neue Heimat<sup>4</sup>.

Kurz nach der Flucht erfuhr ich über bereits bekannt gewordene Massenvergewaltigungen in Bosnien. Insbesondere Diskriminierungen der Frauen etwa durch massenhafte Vergewaltigungen in kriegerischen Auseinandersetzungen, die in der neusten Geschichte nahezu zur Strategie der Kriegsführung geworden sind, vermochten langsam den Prozess der allgemeinen Sicherung der Menschenrechte der von Frauen zu beeinflussen. Dabei handelt es sich bei solchen frauenspezifischen Verbrechen fast nie um Sexualität, sondern um Macht, Unterdrückung und Herrschaft.

Vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), der im Mai 1993 mit Sitz in Den Haag gegründet wurde, begann bereits im Jahr 2000 der erste Prozess, in dem Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert wurde und das erste Urteil eines internationalen Gerichts nun auf Grund von sexueller Gewalt erging – ein historisches Ereignis. Erstmals in der Geschichte des humanitären Völkerrechts wurde sexualisierte Gewalt an Frauen

nicht als unvermeidlich hingenommen, sondern als Kriegsverbrechen anerkannt und verfolgt. Dass dabei sogar ein Staatschef vor dem Internationalen Strafgerichtshof wegen begangener massenhafter Vergewaltigungen an Frauen während des Krieges zur Rechenschaft gezogen wurde, war bis vor kurzem fast noch undenkbar.

Trotz dieser Fortschritte in der Normdurchsetzung bezüglich sexueller Gewalt ist die geringe Zahl bisher Verurteilter eher ernüchternd<sup>5</sup>. Die Gründe dafür liegen in der schweren Erbringung der Beweise für die Strafbarkeit solcher Verbrechen - vor allem wegen mangelnder Bereitschaft der Frauen, sich als Zeuginnen vor Gericht zu stellen. Aber selbst wenn Beweise vorliegen, fehlt es nicht selten am nötigen politischen Willen, um diese Gewalt vor Gericht zu bringen.

Das Ausmaß und die Folgen solcher Verbrechen an Frauen durfte ich kurz nach der Flucht in meiner Arbeit für die Organisation medica mondiale e.V. aus Köln<sup>6</sup> im Kosovo und Bosnien und Herzegowina (BuH) erfahren. Meine Aufgabe bestand vor allem darin, den kosovarischen Frauen, die dort genau wie Tausende von Frauen im Bosnienkrieg vergewaltigt worden waren oder andere Formen sexualisierter Gewalt erlebt hatten, im Falle einer Zeugenaussage vor dem Haager Tribunal zur Seite zu stehen.

In dieser Zeit habe ich viel Leid gesehen und furchtbare Erfahrungen gemacht. Insbesondere die Erkenntnis, dass Frauen, die vergewaltigt oder sexuell misshandelt wurden, in der Folge häufig von ihren Familien und Ehemännern als „entehrt“ verstoßen wurden, hat mich zutiefst betroffen gemacht<sup>7</sup>. Aber ich hatte im Kosovo nicht nur mit sexualisierter Gewalt an Frauen zu tun. In einer sehr konservativen, durch die Vormacht der Männer seit Jahrhunderten geprägten Gesellschaft, erfuhr ich durch meine Arbeit auch von Fällen der Blutrache, Zwangsheirat, von Ehrenmorden an Frauen, von Bigamie, sowie der weit verbreiteten häuslichen Gewalt an Frauen.

Auf verschiedenen Tagungen und Konferenzen, die einen Schwerpunkt auf „Frauenrechte als Menschenrechte“ setzten, an denen ich während meiner Arbeit sowohl in den Kosovo, als auch in Bosnien, Albanien, Kroatien und in der Türkei teilgenommen habe und die mich später im Anschluss an meinen Aufenthalt im Kriegsgebiet weiter in den Iran<sup>8</sup> und zuletzt nach Mexiko<sup>9</sup> führten, wurde mir bewusst, wie sehr eine Organisation wie IWRAW<sup>10</sup> in den USA bzw. im asiatischen Raum, hier in Europa fehlt. Eine Organisation, die das immer noch wenig bekannte CEDAW-Übereinkommen bekannt machen würde und Frauenaktivistinnen und Organisationen juristische Hilfe im Kampf gegen Ungleichbehandlung und Diskriminierung der Frauen zur Verfügung stellt. In mir wurde der Wunsch geweckt, ein Alumni-Netzwerk zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen mit Hilfe einer Organisation von Juristinnen verschiedener Nationalitäten zu gründen, die auch als Multiplikatorinnen der Bekanntmachung und Umsetzung dieser Frauenkonvention in einschlägigen Ländern werden sollten. Bei diesem Vorhaben hat mich die beinahe leidenschaftlich geschriebene Literatur von Frau Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling<sup>11</sup> bezüglich dieser Konvention darin bestärkt, mich tiefer mit der CEDAW Konvention zu beschäftigen und die so erlangten Kenntnisse für die erfolgreiche juristische Arbeit der Frauenorganisation zu verwenden. Das Vorhaben von Dr. Schöpp-Schilling, u.a. ein öffentlich zugängliches Archiv<sup>12</sup>, basierend auf ihrer umfassenden Sammlung von Dokumenten des CEDAW-Ausschusses aufzubauen, wurde leider durch ihren frühzeitigen Tod im September 2009 verhindert.

## **2.1 Gründung des Vereines Anwältinnen ohne Grenzen e.V.**

Am 6. November 2007 war es dann so weit. Zusammen mit elf anderen Juristinnen gründete ich den Verein Anwältinnen ohne Grenzen e.V. in Freiburg<sup>13</sup>, der sich der Bekanntmachung und Durchsetzung der CEDAW-Konvention widmet. Heute sind wir eine kleine Gruppe von 21 hoch motivierten, starken Frauen. In unserem Verein arbeiten neben deutschen Juristinnen auch Kolleginnen aus verschiedenen Ländern zusammen, die meistens in Freiburg leben: aus Bosnien, Brasilien, der Dominikanischen Republik, Frankreich, Georgien, dem Iran, dem Kosovo, Palästina, Rumänien, Spanien und der Türkei: ein großer Schatz an Sprachen und Erfahrungen mit

unterschiedlichen Rechtssystemen. Wir wollen die Konvention mit Leben füllen, national und international arbeiten und die CEDAW als Brücke zwischen dem Völkerrecht und nationalen Gesetzen einsetzen. Nach dem Vorbild der beiden IWRAW Organisationen wollen wir die Schulung von Frauenrechtsaktivistinnen und Anwältinnen in den völkerrechtlichen Konventionen anbieten und sie somit in die Lage versetzen, nationale diskriminierende Gesetze mit Bezug auf die Konvention anzufechten, entsprechende Prozesse einzuleiten und auf diese Weise die Gleichberechtigung der Frauen in nationale Gesetzgebungen wirksam beeinflussen. Dazu wollen wir mit Hilfe von CEDAW- Bestimmungen auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof Präzedenzfälle erkämpfen. Unser Ziel ist es, mit dem CEDAW-Ausschuss zusammenzuarbeiten, indem wir, bzw. unsere Mitglieder qualifizierte Kenntnisse über die Frauenlage in den jeweiligen Ländern zur Verfügung stellen würden. Selbstverständlich wollen wir auch mit den anderen nationalen Frauenorganisationen bei der Erstellung von Schattenberichten zusammenwirken. Nach Bedarf würden wir auch als Prozessbeobachterinnen agieren und so über alle Grenzen hinweg nationale frauenspezifische Prozesse überwachen. Dies ist unser Vorhaben.

Leider stellt sich, wie bei den meisten Organisationen, auch bei uns die Frage nach einer ausreichenden Finanzierung. Bislang werden alle Aktivitäten ausschließlich durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder getragen. Ich vertrete hierbei die Auffassung, dass Regierungen grundsätzlich die Arbeit der NROs wegen einer möglichen Abhängigkeit nicht finanzieren sollten. Deswegen möchte ich die Gelegenheit auf dieser Tagung nutzen, über die Gründung einer Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling CEDAW Stiftung nachzudenken.

## **2.2 Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling<sup>14</sup> CEDAW-Stiftung**

Zweck der Stiftung sollte die Förderung von Projekten zur Bekanntmachung und Verbreitung der Kenntnisse über CEDAW-Übereinkommen sein, deren Normen auch als Brücke zwischen dem Völkerrecht und den nationalen Gesetzen zu verstehen sind. Es wäre zudem enorm wichtig, entwickelte Programme zur Aufklärung der Rolle der Frauen im Bezug auf Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, wie auch Projekte mit innovativen Strategien zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen die das Ziel haben, traditionelle stereotype Vorstellungen von Geschlechterrollen in einer Gesellschaft zu verändern. Dabei ist mein Vorschlag nur als eine Anregung gedacht. Im Einzelnen könnte die Stiftung auch folgende Projekte unterstützen.

- die Finanzierung der Eröffnung eines öffentlich zugänglichen CEDAW-Archivs in Deutschland, basierend auf Frau H.B.Schöpp-Schillings umfassender Sammlung der Dokumente des Vertragsausschusses für CEDAW,
- die Gründung eines CEDAW-Alumni Netzwerkes, das sich der verbesserten Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses in den Vertragsstaaten annimmt,
- die Förderung von Projekten, die Änderungen von diskriminierender Gesetzgebung initiieren wollen,

- die Förderung von Projekten zur Bekämpfung und Ächtung von Gewalt gegen Frauen, auch wenn sie kulturell oder religiös begründet sind,
- die Arbeit von NROs die sich für die Migrantinnenrechte einsetzen.

### **3. Recht und Rechtswirklichkeit - Erfahrung von Frauenmobilisierung und deren Auswirkung auf die Rechtspraxis**

Um detaillierte Informationen über die Verhältnisse in einzelnen Staaten von NROs zu bekommen, forderte der CEDAW-Ausschuss das UN-Sekretariat auf, eine Genehmigung zu erteilen, die informelle Treffen mit NROs während der offiziellen Sitzungen ermöglicht. Dazu fasste der Ausschuss auf seiner 16. Sitzung im Jahr 1997 den entsprechenden Beschluss<sup>15</sup>, sodass seit dieser Zeit die Teilnahme von Verbänden am CEDAW-Prozess institutionalisiert ist<sup>16</sup>.

Die daraufhin folgenden, von internationalen und nationalen Frauenrechtsorganisationen an den CEDAW-Ausschuss herausgegebenen Alternativberichte haben sich als eine wichtige Quelle zur Überprüfung der gesellschaftlichen Realität in den jeweiligen Staaten erwiesen. Eine wichtige Hilfe waren dabei die finanziellen Mittel, die UNIFEM<sup>17</sup> und UNDP<sup>18</sup> in der Vergangenheit zur systematischen Schulung von Vertreterinnen von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen bereit stellten, deren Berichte kurz vor der Diskussion im CEDAW-Ausschuss standen<sup>19</sup>.

Es ist zudem dem langjährigen Lobbying von Frauenorganisationen zu verdanken, dass heute ein Fakultativprotokoll zur CEDAW besteht, dass mit einem starken Instrument, wie der Individualbeschwerde realisiert werden *kann*. Dabei betone ich das „kann“, da eines fest steht: Ein internationales Instrument alleine ruft nie Veränderungen hervor. Es werden immer auch zusätzlich Advokatinnen vor Ort benötigt<sup>20</sup>. Dies gilt übrigens auch für hoch entwickelte Ländern in denen ja oft die Auffassung vertreten wird, Frauen würden zwar in anderen Ländern diskriminiert, jedoch nicht in ihrem eigenen.

#### **3.1 Advokatinnen vor Ort: Möglichkeiten und Hindernisse**

Im Folgenden möchte ich anhand von drei Beispielen aus der Praxis verschiedener Ländern darstellen, welche Möglichkeiten und Hindernissen bestehen, gegen Frauenverletzung- und Diskriminierung durch das Setzen CEDAWs Normen vorzugehen. Dies werde ich mit Hilfe eines Alternativberichts aus der Schweiz, einer Beschwerde in Österreich an den CEDAW-Ausschuss und unserer eigenen Erfahrung bei dem Beschreiten des Rechtswegs nach der nationalen Rechtsprechung in Deutschland skizzieren.

##### **3.1.1 Erfahrungen aus der Schweiz**

Die Schweiz hat die CEDAW 1997 ratifiziert und dem CEDAW-Ausschuss bisher drei Berichte vorgelegt. Die NROs haben „nicht geschlafen“. Zwanzig, auf die verschiedenen Themen spezialisierten NROs haben sich zusammengetan und sowohl beim ersten und zweiten kombinierten Bericht von 2003, als auch beim dritten ausführlich erstellten Alternativbericht aus dem Jahr 2009 zusammengearbeitet.

Ich möchte hier eine Erfahrung von diesem Bündnis der Organisationen darstellen<sup>21</sup>, die seit 25 Jahren die Anliegen der Migrantinnen unterstützt. Der Verein Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) wollte in ihrer langjährigen Arbeit nicht nur die Migrantinnen direkt unterstützen, sondern auch „an Wurzeln von Ausbeutung und Gewalt etwas bewegen“. Mit Hilfe des

Alternativberichts<sup>22</sup>, wollen die Frauenaktivistinnen dieses Vereins in der Schweiz am Thema Migrantinnen die Problembereiche, wie vor allem Schwierigkeiten bei Opfern von Frauenhandel und damit meist einhergehende erzwungene Prostitution, hervorheben, und dabei zeigen, bei welchen Punkten die Entfernung der Diskriminierung solcher Frauen bei der Umsetzung des CEDAW-Übereinkommens noch fehlt.

Das Besondere an der politischen Arbeit der FIZ ist deren enge Verbindung zur Realität der Migrantinnen in der Schweiz. Sie bieten die Beratung für jährlich fast tausend von Gewalt

betroffene Frauen, analysieren die erkannten Probleme und entwickeln Forderungen, Handlungsvorschläge und Pionierprojekte.

Eine ihrer Thesen lautet, Migrantinnen seien speziell von strukturellen Diskriminierungen in der Schweiz betroffen, sei es im Zugang zu Bildung, in der Arbeitswelt oder in der sozialen Sicherheit. Ausländerinnen arbeiten oft in unterqualifizierten Stellen und ihre ausländischen Diplome werden nur selten anerkannt. Auch die Gesetzgebung birgt verschiedene Formen von Diskriminierung ausländischer Frauen. So sei beispielsweise das Aufenthaltsrecht von gewalterfahrenen Migrantinnen mit unsicherem oder vom Mann abhängigen Aufenthaltsstatus nicht gesichert. Der politische Diskurs rund um die Rechte von Migrantinnen sei zudem oft von rassistischen Stereotypen geprägt. Dies sei selbst dort festzustellen, wo es vordergründig um deren Schutz geht, wie etwa beim Thema Zwangsheirat.

Insbesondere sei die Situation der Opfer von Frauenhandel in der Schweiz jahrelang prekär und skandalös gewesen. Es gab keinen Schutz, kaum Unterstützung, Verbesserungen auf allen Ebenen waren deshalb dringend nötig. Die Forderung nach einem Aufenthaltsrecht für Opfer, unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft, musste nach zunächst organisierten Gesprächen an „Runden Tischen“ auf die nationale Bühne gebracht werden. Dies verlangte intensive politische Arbeit. Durch die erfolgreiche Kampagne EURO 08 gegen Frauenhandel, in welcher 25 Organisationen für einen besseren Opferschutz kämpften und 72 000 Unterschriften dafür zusammentrugen, ist der politische Druck gewachsen und endete zuletzt in einer parlamentarischen Debatte. Die Mehrheit des Parlaments wollte jedoch kein garantiertes Aufenthaltsrecht gesetzlich verankern.

Auf der Suche nach einer passenden Strategie für die Lösung des verbreiteten Problems des Frauenhandelns gründete die FIZ, wie bereits oben erwähnt, den ersten runden Tisch zu diesem Thema in Zürich, um in ein Gespräch sowohl mit den involvierten Behörden, als auch mit weiteren Akteuren zu kommen. Das Ziel war ein wirksamer Schutz für Opfer von Frauenhandel und die Verfolgung der Täter. Und obwohl beispielsweise die Forderung eines Aufenthaltsrechts für diese Opfer, nicht an einem runden Tisch gelöst werden konnte, ist es von zentraler Bedeutung, dass sich VertreterInnen gleicher Interessen auf diese Weise kennen lernten und danach vernetzten. So konnten beispielsweise bei solchen Gesprächen auch die Erfahrungen, die die Mitarbeiterinnen des Vereins speziell in den Beratungsstellen für Opfer von Frauenhandel und für Prostituierte sammelten, bei der Erstellung des dritten Alternativberichts an den CEDAW-Ausschuss eingebracht werden.

Das Ergebnis war, dass sich in den Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses zum dritten Bericht an die schweizerische Regierung und in Maßnahmen im Bereich der Migrantinnenproblematik, die von der Schweiz in der Zukunft umgesetzt werden sollen, die Forderungen des Vereins widerspiegeln. Die Schweiz wird unter anderem dazu aufgefordert:

- mehr Ressourcen für spezialisierte Opferberatung in allen Kantonen bereit zu stellen;

- die gängige Aufenthaltsbewilligungspraxis zu überdenken, um internationalen Standards zu entsprechen;
- statistische Daten zu allen Aspekten von Menschenhandel zu erheben und
- im nächsten Staatenbericht statistische Informationen wie auch Informationen über die Wirkung von Maßnahmen gegen Menschenhandel zu liefern.

Die Aufforderung, einen Zwischenbericht über die Umsetzung dieser Empfehlungen in zwei Jahren abzuliefern fällt bereits in diesem Jahr.

Wie die Schweiz reagieren wird, lässt sich nicht abschätzen. Bereits anlässlich des Berichts im Jahr 2003 hatte der CEDAW-Ausschuss der Schweiz unter anderem dringend empfohlen, im Bereich Frauenhandel verbesserte Maßnahmen zur Erfüllung der Konvention zu ergreifen. Bislang geschah jedoch wenig. Die Sanktionen gegen Staaten, die den Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses nicht folgen, gibt es keine<sup>23</sup>. Für die schweizerischen Medien seien solche „Entscheidungen“ eines völkerrechtlichen Gremiums auch oft kein Thema, sodass Handlungsdruck von den engagierten NROs wie auch von PolitikerInnen erwartet wird.

### 3.1.2 Erfahrungen aus Österreich

Wie wichtig- sogar entscheidend - der Einsatz von Advokatinnen für das Einreichen eine Beschwerde<sup>24</sup> an CEDAW-Ausschuss ist, lässt sich am Beispiel Österreich erkennen<sup>25</sup>. Frau Dr. Richter schilderte uns auf dieser Loccumer Tagung unter anderen auch die zwei Fälle von Individualbeschwerde, die zwei Organisationen, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und der Verein Frauenrechtsschutz in Österreich im Namen zweier Frauen beim CEDAW-Ausschuss gemeinsam einbrachten.

Beide Frauen wurden nach wiederholten Misshandlungen und Drohungen, die den österreichischen Behörden bekannt waren, von ihren Ehemännern getötet. Die Beschwerden, die seitens der Vereine an den CEDAW-Ausschuss in Namen der getöteten Frauen herangetragen wurden, waren erfolgreich. Das CEDAW-Komitee traf die Entscheidung<sup>26</sup>, dass Österreich in beiden Fällen die Rechte der Frauen auf Schutz ihres Lebens und ihrer körperlichen und seelischen Integrität<sup>27</sup> verletzt hatte.

Wenn im Fall eines Beschwerdeverfahrens eine Verletzung der Rechte festgestellt wird, enthält die Entscheidung des CEDAW-Ausschusses Empfehlungen für Maßnahmen, die der Vertragsstaat ergreifen müsste/sollte<sup>28</sup> um seine Verpflichtungen betreffend CEDAW zu erfüllen. Formelle Sanktionen bei Nicht-Erfüllung gibt es bekanntlich, genau wie bei der Überprüfung eines Staatenberichts, nicht.

Was haben diese zwei Beschwerdeverfahren bewirkt, haben sie die Rechtspraxis in Österreich beeinflusst?

Die Vereine gingen an die Öffentlichkeit, wandten sich an einen Journalisten, der einen großen Artikel über die beiden Mordfälle und die CEDAW-Beschwerden herausbrachte. Die beiden Bundesministerinnen, für Justiz und die Ministerin für Frauen reagierten sofort und versprachen, die Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu verbessern. Am 1. Juli 2006 trat eine Novelle zur Strafprozessordnung in Kraft<sup>29</sup>. Als die Entscheidung des CEDAW-Ausschusses veröffentlicht wurde, wandten sich die Vereine wieder an die Medien und informierten darüber. In Reaktion auf die Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe ein. In der Stellungnahme der Regierung an den CEDAW-Ausschuss wurde eine Fülle von Maßnahmen

genannt, die geplant oder bereits umgesetzt wurden. Die Vertreterinnen der Vereine sahen auf der politischen Ebene einen klaren Willen der österreichischen Regierung zur Umsetzung der CEDAW-Empfehlungen im Rahmen der beiden Beschwerden.

Problematisch zeigte sich jedoch die Umsetzung auf der Ebene der Justiz. So erklärte das oberste Gericht im Amtshaftungsverfahren, in dem die Kinder einer von den beiden ermordeten Frauen Schadenersatz forderten, dass die Empfehlungen des CEDAW-Komitees für das Verfahren nicht relevant wären und von den nationalen Gerichten nicht einbezogen werden müssten. Die

Vertreterinnen der Vereine stellten daher fest, dass das Wissen darüber, dass Völkerrecht und Völkerrechtsentscheidungen für die nationale Ebene relevant und anzuwenden sind, noch nicht in der österreichischen Justiz vernommen wurde.

### 3.1.3 Erfahrungen aus Deutschland

Es wäre spannend zu beobachten, wie beispielsweise ein ähnlich gelagerter Fall wie der beschriebene aus Österreich in Deutschland vor dem CEDAW- Ausschuss bewertet worden wäre, wenn die gleiche Beschwerde gegen Deutschland wegen Schutz des Lebens und der körperlichen und seelischen Integrität einer jungen Frau eingebracht würde. In einer Fernsehdokumentation setzte sich die Filmemacherin Ulrike Baur<sup>30</sup> mit einem Fall von häuslicher Gewalt in Deutschland auseinander und versuchte dabei herauszufinden, ob das Leben der, vom Ex-Ehemann am Stuttgarter Flughafen quasi öffentlich hingerichtete, kosovarischen Frau hätte gerettet werden können, wenn die Behörden rechtzeitig, entsprechend der geltenden gesetzlichen Lage in Deutschland, auf Rechtsverletzungen reagiert hätten. Die Frau wurde ähnlich dem geschilderten Fall auch von *Terre de femme* begleitet und geschützt. In dem Film "Mord am Flughafen Stuttgart - warum Suzana sterben musste"<sup>31</sup> wurde die Rolle der *Polizei*, sowie des im Sorgerechtsstreit zuständigen *Familienrichters* und einer mit Vergewaltigungsvorwürfen befassten *Staatsanwältin* hinterfragt, die von der jungen Frau lange *vor* der Bluttat gegen ihren Ex-Ehemann erhoben worden waren<sup>32</sup>.

Der Fall wurde – wie sehr viele andere - nicht vor den CEDAW-Ausschuss gebracht. Dies geschieht nicht, obwohl CEDAWs umfassende Forderungen zur Überwindung von Frauendiskriminierung *für alle* in den Vertragsstaaten lebenden Frauen, also nicht nur für Staatsbürgerinnen des jeweiligen Landes, erhoben werden kann. Leider ist Migrantinnen in Deutschland (genauso wie auch vielen deutschen Staatsbürgerinnen) kaum bekannt, dass eine Individualbeschwerde bei einem solchen internationalen Gremium wie dem CEDAW-Ausschuss eingebracht werden kann, wenn einzelne Frauen der Meinung sind, dass ihre, von der Konvention garantierten Rechte verletzt worden sind. Problematisch ist dabei, dass auch die Rechte und die CEDAW- Konvention selbst nur wenig bekannt sind. Aus dieser Erkenntnis resultiert ja genau unser Wunsch nach mehr Informationsverbreitung durch unsere Organisation „Anwältinnen ohne Grenzen e.V.". Noch weniger bekannt ist jedoch, dass die Beschwerde im Namen der betroffenen Frau auch seitens einer Organisation eingebracht werden kann.

Einwanderinnen, bzw. Frauen mit Migrationshintergrund sind nicht selten von so genannter mehrdimensionaler Diskriminierung betroffen<sup>33</sup>: Als Frauen und Migrantinnen. Die beiden erfolgreich eingebrachten Beschwerden in den Fallbeispielen aus Österreich machen deutlich, welchen Stellenwert die CEDAW auf der nationalen Ebene gewinnen kann und welches Potenzial für konkrete Verbesserungen auf nationaler Ebene sie beinhaltet. Obwohl das internationale Recht auf der nationalen Ebene noch eine eher geringe Rolle spielt, können Entscheidungen des CEDAW-

Ausschusses, wie in diesem Fall, einen bedeutenden Einfluss auf die Rechtslage und Rechtspraxis im Bereich der Prävention von Gewalt an Frauen haben. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es Advokatinnen und NROs gibt, die sich engagieren wollen und darüber hinaus auch über einen Zugang zu internationalem Recht verfügen und gleichzeitig das nötige Wissen in diesem Rechtsgebiet besitzen.

Bei „Anwältinnen ohne Grenzen e.V.“ mangelt es weder an diesen Fähigkeiten noch an den Möglichkeiten. Trotzdem scheiterte unser erster Präzedenzfall<sup>34</sup> am Versuch unserer Klientin das

Besuchsvisum zu beschaffen, das zum Spracherwerb dienen und damit eine nötige Voraussetzung für einen Familiennachzug nach Deutschland erfüllen sollte.

Unsere Klientin lebte in Bosnien-Herzegowina und hat einen, seit 17 Jahren mit unbefristetem Aufenthaltstitel in Deutschland lebenden und berufstätigen Landsmann geheiratet. Der Ehegattennachzug (mit einer kleinen Tochter) scheiterte ausschließlich an den dafür nachzuweisenden Deutschkenntnissen. Daraufhin beantragte unsere Klientin für sich und die kleine Tochter ein Visum, um neben dem Besuch des Ehemannes auch während des Aufenthaltes in Deutschland die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erwerben. Das Visum wurde von der deutschen Botschaft in Sarajevo abgelehnt. Die daraufhin erhobene Klage<sup>35</sup> lehnte das Verwaltungsgericht Berlin<sup>36</sup> wegen des erkennbaren Daueraufenthaltswunsches und einer mangelnden Rückkehrbereitschaft der Klientin und der damit verbundenen Gefahr einer illegalen Zuwanderung ab<sup>37</sup>. Die Beschwerde hatte kein Erfolg<sup>38</sup>, genauso wenig wie die Klage bei dem Bundesverfassungsgericht, die nicht zu Entscheidung angenommen wurde<sup>39</sup>.

Die neueste Allgemeine Empfehlung Nr. 26 des CEDAW-Ausschusses zu gleichen Rechten für Migrantinnen<sup>40</sup> dient der Auslegung von Rechten der Wanderarbeitnehmerinnen<sup>41</sup>. Angesprochen werden darin die Herkunftsländer, aber auch die Transit- und die Zielländer. Die *Zielländer* haben die Migrantinnen vor Diskriminierung zu schützen und ihnen gleiche Rechte, beispielsweise im Ausländer- und Arbeitsrecht, sowie auch beim Zugang zum Rechtsschutzsystem zu garantieren. Außerdem sollen Frauen Rechte zum Anreisen erhalten, die dem Zweck der Familienzusammenführung mit ihren im Ausland arbeitenden Ehemännern oder sonstigen Familienangehörigen dienen. Diese „Rechtsprechung“ des CEDAW-Ausschusses wurde (und wird immer noch) von den deutschen Gerichten nicht vertreten. Die Gefahr der „illegalen Einwanderung“ der Ehepartnerin zu ihrem, mit dauerndem Aufenthaltstatus berufstätigen Mann in Deutschland hatte in diesem Fall den Vorgang vor dem Familienschutz - und dies sogar trotz dessen Garantie auf der Verfassungsebene.

Nur in den seltensten Fällen bezogen sich bislang Gerichtsentscheidungen<sup>42</sup> auf diese Frauenkonvention. Mit einem guten Beispiel aus dem Jahr 2003 hat das Bundesverfassungsgericht zur Auslegung des Art. 3 Abs. 2 GG in seinem Urteil<sup>43</sup> erstmals das CEDAW-Übereinkommen explizit herangezogen. Die Hoffnung, CEDAW künftig mehr in die aktuelle Rechtsprechung einzubeziehen, gibt bereits die neueste Entscheidung des BVerfG vom 11. März 2011<sup>44</sup>, in der das Gericht erneut feststellte, dass eine UN-Konvention<sup>45</sup>, die in Deutschland Gesetzeskraft hat, als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden kann.

Der von uns vertretenen Antragstellerin ist es nur aufgrund von vielen unentgeltlichen<sup>46</sup> juristischen Einsätzen unseres Vereines gelungen, ihren Fall durch die Instanzen und bis zum Bundesverfassungsgericht zu bringen. Die Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hätte einen Aufwand erfordert, der ehrenamtlich nicht mehr leistbar

war. Eine Beschwerde an den CEDAW-Ausschuss konnte zudem nicht eingebracht werden, weil unsere Klientin der deutschen Hoheitsgewalt nicht unterlag, also nicht in Deutschland wohnte.

Sich politisch oder juristisch zu engagieren heißt immer: argumentieren, widersprechen, fordern, anklagen<sup>47</sup>. Bei den Behörden, im Amtshäusern oder Botschaften, sowie bei Gerichten. Der innerstaatliche Rechtsweg bis zu seiner Ausschöpfung ist insbesondere für Frauen lang und schwierig, die meistens mehrfach von Diskriminierung oder Ungleichbehandlung betroffen sind: als Frauen, Migrantinnen oder vielleicht auch als „Ossis“<sup>48</sup>, wie in einem Fall, der vor kurzem

Schlagzeilen machte. Selbst wenn die Diskriminierung in sämtlichen Bereichen erkannt und dann auch publik wird, wie es Frau Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, anlässlich der bundesweiten Vorbereitungstagung zur Interkulturellen Woche 2011<sup>49</sup> tat, wird es noch lange dauern, bis veränderte Einstellungen von der Gesellschaft, Politik oder der nationalen Rechtsprechung getragen werden .

Frau Augstein machte dies bereits an unserer Loccumer Tagung noch einmal deutlich, indem sie feststellte, dass Gleichstellung durch Urteile und nicht durch Politik erreicht werde. Dies hat meine Auffassung noch einmal bestätigt: CEDAW als Instrument zum Schutz der Frauenrechte kann in Deutschland in absehbarer Zeit nur durch Gerichtsprozesse lebendig gestaltet werden. Im nationalen Recht findet man in Art. 3 des GG mit CEDAW als Interpretationsbasis eine gute juristische Grundlage, um Ungleichbehandlung und Diskriminierung vorzubeugen und bestehende zu beseitigen.

Um Rechtshilfe von „oben“ zu holen (nach Erschöpfen des nationalen Rechts) wäre der Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg für unsere Anwältinnen aus Freiburg fast zu Fuß gangbar gewesen. Juristisch aber war er für uns aus mangelnden finanziellen Mitteln bislang versperrt und damit unser Einsatz für Frauenrechte eingeschränkt.

## **3.2 Vernetzung über alle Grenzen hinweg**

### **3.2.1 Bewusstseinswandel und wachsendes Empowerment von Frauen**

Trotz aller Fortschritte und Erfolge bestehen auch in ganz Europa nach wie vor unübersehbare Unterschiede zwischen der rechtlichen und der faktischen Gleichstellung der Geschlechter, sowie verschiedene anhaltende Formen von Diskriminierung der Frauen zu deren Abschaffung alle Staaten durch CEDAW umfassend auffordert werden.

Da die Menschenrechtsverletzungen an Frauen komplexe soziale, wirtschaftliche und kulturelle Ursachen haben, müssen entsprechend vielfältige Strategien auf unterschiedlichen Ebenen und unter Beteiligung staatlicher, sowie zivilgesellschaftlicher Strukturen für ihre Überwindung greifen. Insbesondere für die Überwindung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung wird dabei eine große Sensibilität verlangt.

Wie unterschiedlich der Umgang mit dieser Form der Diskriminierung der Frauen in einer Gesellschaft ist und welche Auswirkungen dies – im positiven wie im negativen Sinn – auf den Bewusstseinswandel hat, werde ich am Beispiel des Umgangs mit sexualisierter Gewalt schildern, die als Kriegsführungsmethode und Instrument systematischer ethnischer Säuberungen an Frauen in Bosnien und Herzegowina (BuH) und im Kosovo verübt wurde

#### **3.2.1.1 Umgang mit den massenhaften Vergewaltigungen in Bosnien und Herzegowina**

Wegen der Vielzahl von Kindern, die aus Vergewaltigung<sup>50</sup> hervorgegangen waren, konnten Frauen in BuH über das Geschehene nicht schweigen, selbst wenn sie es wollten. Auch der breiten

bosnischen Gesellschaft waren die massenhaften Vergewaltigungen bekannt. Als Maßnahmen zur Überwindung dieser Verbrechen an Frauen und zur Verhinderung von erneuten Diskriminierungen seitens ihrer Ehemänner oder als möglicher Anlass für Ehescheidungen, sowie zur Vermeidung ihrer Isolation in der Gesellschaft, wurde von der Regierung eine Aufklärungskampagne organisiert, die

durch breite öffentliche Diskussionen unter Zuhilfenahme der Presse weite Teile der Bevölkerung erreichte. Dabei war die „Fetva“ besonders wichtig, die eine Aussprache des muslimischen Religionsführers darstellt, wonach vergewaltigte Frauen „keine Schuld“ an den an ihnen begangenen Verbrechen trugen und als Kriegsoffer betrachtet werden mussten. Dies führte nicht nur zu einer Anerkennung der bosnischen Frauen als individuellen Kriegsoffer und einer damit einhergehender „Entlastung“, sondern auch zu der Möglichkeit der Frauen, als individuell Geschädigte juristisch handeln zu können. Sie traten als Zeuginnen vor dem Haager Tribunal auf und konnten dadurch erreichen, dass diese Verstöße eine breite und ernsthafte Verurteilung fanden. Aus der daraus zumindest teilweise resultierenden Wiederherstellung der Gerechtigkeit, gewannen die betroffenen Frauen eine psychische Genugtuung<sup>51</sup>.

### 3.2.1.2 Umgang mit massenhaften Vergewaltigungen im Kosovo

Obwohl die Zahl der während des Krieges begangenen Vergewaltigungen in Kosovo auf 30.000 geschätzt wird<sup>52</sup>, werden sie dort bis heute gesellschaftlich tabuisiert. Die Vergewaltigungen im Kosovo waren auch wie im Bosnienkrieg ein Instrument systematischer ethnischer Säuberungen.

Nach den Normen des Gewohnheitsrechts<sup>53</sup> sind im Kosovo die Mädchen vollständig von ihren Eltern und die Frauen von ihren Männern abhängig. Deswegen wird in dieser Gesellschaft sexuelle Gewalt gegenüber einem weiblichen Familienmitglied immer mit der Ehre des, für sie zuständigen Mannes (Ehemann, Vater, andere männliche Verwandte) in Verbindung gebracht. Aus diesem Grund versuchten Frauen um jeden Preis zu schweigen und damit zu verhindern, dass solche Geschehnisse überhaupt an die Öffentlichkeit gelangten. In meiner fast vierjährigen Arbeit im Kosovo erwähnte keine einzige Frau etwas über Vergewaltigungen, geschweige denn, dass sie sich als potenzielle Zeugin für das Haager Tribunal zur Verfügung gestellt hätte. Wegen verschiedener anderer Formen der Diskriminierung, sogar in einem Fall der Blutrache, haben allerdings unzählige Frauen um Hilfe bei anderen Juristinnen und mir nachgesucht. Diesem Zweck diente auch das gedachte Projekt vom Verein medica mondiale, indem ich zeitweilig tätig war. Seit Kriegsende waren jedoch überhaupt nur sieben Frauen bereit, vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag auszusagen<sup>54</sup>. Die Einstellung der Gesellschaft zu Vergewaltigung und anderen Formen der sexuellen Diskriminierung brachte eine kosovarische Zeugin vor dem Haager Tribunal treffend zum Ausdruck: „Es soll die ganze Welt über meine Vergewaltigung erfahren, nur nicht mein Dorf“.

Die traditionelle männliche Ehre des kosovarischen Mannes akzeptiert nicht, dass die vergewaltigte Frau Opfer ist und keine Schuld an der Vergewaltigung trägt. Statt sie als Opfer zu betrachten, wurde sie, im Falle dass „darüber“ etwas bekannt wurde, in der Gesellschaft ignoriert und missachtet. Die Frauen konnten nicht einmal auf Verständnis innerhalb der eigenen Familie zählen<sup>55</sup>. Das sind die Gründe, warum kosovarische Frauen darüber schwiegen. Die Regierung auch, obwohl manche Frauen- NROs (vergeblich) versucht haben, Herrn Rugova, den damaligen Präsidenten von Kosovo dazu zu bewegen, das Schweigen zu brechen. Die Gesellschaft<sup>56</sup> zwingt

also die Frauen zu schweigen und zwar nicht nur um Stigmatisierung und Isolation zu entgehen, sondern auch, um ihre männlichen Familienmitglieder vor der Scham zu bewahren, sie nicht adäquat beschützt zu haben. Sowohl die eigenen Familien wie auch die kosovarische Gesellschaft insgesamt haben bei diesem Thema völlig versagt<sup>57</sup>.

Ich möchte mit dem Geschilderten die Stellung der Frauen in Kosovo nicht pauschal als stagnierend und änderungsunfähig bezeichnen. Im Gegenteil: Nach dem NATO Angriff im Jahr 2000 fanden viele junge Kosovarinnen eine Anstellung<sup>58</sup> bei einer der vielen internationalen NROs im Kosovo,

die kurz darauf umfangreichen Projekte begannen. Die Frauen profitierten davon vielseitig. Zunächst waren die Zwanzigjährigen nicht selten als Einzige nach dem Krieg tätig und sicherten damit das Überleben der ganzen Familie. Die dadurch geschaffene Position brachte insbesondere jungen Frauen ein gewisses Ansehen, sodass das Erkämpfen einer besseren Position in der Familie durch diese Umstände erleichtert wurde. Aber auch massenhafte Vertreibung der kosovarischen Bevölkerung trug dazu bei, dass viele Frauen im Ausland mit den neuen Lebensstrukturen- und -arten konfrontiert wurden. Nach der Rückkehr in den Kosovo waren vor allem junge Mädchen nicht mehr bereit ihre ursprüngliche Position in der Familie und Gesellschaft einzunehmen.

Wer diese rasanten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Wandlungsprozesse, aus nächster Nähe betrachtete, konnte nur darüber staunen, mit welcher Energie und Kreativität gerade Frauen in dieser Region die Umbrüche bewältigten und für sich zu nutzen versuchten. Selbstverständlich galt diese neue Situation nur für diejenigen Frauen, die in den Städten, insbesondere der Hauptstadt Prishtina wohnten. Auf dem Land waren und sind die Gegebenheiten jedoch noch sehr unterschiedlich, sodass noch eine lange Zeit nötig sein wird, um die seit Jahrhunderten verfestigten Strukturen und Sitten zu verändern.

### **3.2.2 Umsetzung von CEDAW und Bewusstseinswandel der Gesellschaft**

Die Umsetzung der Frauenrechtskonvention und ihrer Normen in die nationalen Rechtsordnungen bedeutet einen normativen gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf die Gleichberechtigung. Das ist ein langfristiger Prozess, indem die staatlichen und nicht-staatlichen Instanzen für die kulturell akzeptierten Veränderungen bereit sein müssen. Insbesondere Frauenrechtsaktivistinnen und NROs sind gefordert, an Meinungsbildungsprozessen auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen mitzuwirken, wenngleich der innergesellschaftliche Einstellungswandel keineswegs allein ihre Aufgabe bleiben darf.

Beispiele aus verschiedenen Ländern zeigen, wie effizient die CEDAW, dank solcher Engagements von Frauen-NROs in nationale Rechtsordnung hineinwirken kann. Voraussetzung dafür war eine *Partizipation der Regierungen*.

So bot das CEDAW-Abkommen in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels und der politischen Demokratisierungsprozesse in Lateinamerika und Afrika eine wichtige Grundlage für Veränderungen. In einigen lateinamerikanischen Ländern<sup>59</sup> war CEDAW die Bezugsquelle für 'frauen-freundliche' Verfassungsreformen; ihre detaillierte Definition geschlechtsspezifischer Diskriminierung diente in vielen Fällen auch als Rechtsquelle für konkrete richterliche Auslegungen von allgemein gehaltenen nationalen Diskriminierungsverboten<sup>60</sup>. In zahlreichen afrikanischen Ländern wurden von verschiedenen Frauenrechtsorganisationen Kampagnen zur öffentlichen Aufklärung über Frauenrechte mit Verweis auf CEDAW durchgeführt, die so zur Sensibilisierung für bestimmte Frauenrechtsverletzungen, wie beispielsweise genitaler Verstümmelung beitrugen.

Auch in Europa spielte CEDAW eine tragende Rolle. So hatte Finnland beispielsweise in der Zeit der Verabschiedung von CEDAW keine gesetzlichen Bestimmungen über Gleichstellung der Geschlechter. Es unterzeichnete die Konvention 1980, aber erst 6 Jahre später, nach erheblichen Änderungen an finnischen Rechtsvorschriften (einschließlich eines Equality Act) wurde sie ratifiziert<sup>61</sup>. Nach Änderungen an zunächst noch bestehenden diskriminierenden Gesetzen<sup>62</sup>, ratifizierten auch die Niederlande CEDAW erst 1991.

*Fehlt aber auf Regierungsseite der politische Wille zur Implementierung von CEDAW Normen, müssen die Frauenrechtsaktivistinnen- und Organisationen gesellschaftlichen Druck ausüben.*

Dabei sind Schulung und Trainingsprogramme zur Ausbildung von Frauenrechtlerinnen und insbesondere von Anwältinnen in völkerrechtlichen Konventionen sowohl generell als auch speziell in Bezug auf Inhalt und Verfahren der CEDAW-Konvention von besonderer Bedeutung. Auch wenn auf verschiedenen Tagungen und Konferenzen CEDAW im Mittelpunkt steht, sind Kenntnisse über ihre Mechanismen und den Rechtsweg bei vielen Frauenorganisationen eher gering. Die Bedeutung der Alternativberichte ist dabei besonders hervorzuheben, wie Frau Schöpp-Schilling immer wieder erwähnt hat: Unabhängig vom Ergebnis des Alternativberichtes sei der Prozess des eigentlichen Schreibens der Erfolg. Er bedeute eine Mobilisierung diverser Verbände im jeweiligen Land, die eine Verbreitung des Wissens über das Übereinkommen, sowie ein tatsächliches Arbeiten damit nach sich zieht. Außerdem sei wichtig zu vermitteln, dass Alternativberichte, die von einem Zusammenschluss mehrerer Frauenorganisationen erstellt werden, mehr Gewicht haben als einzelne Stellungnahmen, die aber auch möglich sind.

Die Erklärung von Diskriminierungsdefinitionen anhand konkreter Fallbeispiele aus der Rechtspraxis anderer Ländern (wie z.B. die o.g. Fälle aus Österreich) ist für die Anwältinnen enorm wichtig. Da CEDAW in verschiedenen Ländern nicht nur verschieden ausgelegt wird, sondern auf Grund der kulturellen Unterschiede auch völlig anders angewendet werden kann, *müssen* die CEDAW Normen in die nationalen Gesetze übersetzt, bzw. interpretiert werden. Aber Vorsicht! Meine Erfahrung in der Zusammenarbeit mit unzähligen Organisationen vor Ort hat gezeigt: Die jeweiligen politischen, kulturellen und gesellschaftlichen nationalen Eigenartigkeiten müssen dabei beachtet werden. Ansonsten würden die internationalen Normen leicht als von außen diktiert und illegitim verstanden<sup>63</sup>.

#### **4. Fazit**

Trotz aller Fortschritte und Erfolge bestehen auch in ganz Europa nach wie vor unübersehbare Unterschiede zwischen der rechtlichen und der faktischen Gleichstellung der Geschlechter. Ebenso bestehen viele unterschiedliche Formen von Diskriminierung der Frauen zu deren Überwindung CEDAW umfassende Forderungen auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Lebens erhebt.

Aber ein internationales Instrument alleine ruft keine Veränderungen hervor. Es werden vielmehr Frauenrechtsaktivistinnen und insbesondere Anwältinnen vor Ort gebraucht, die mittels Beobachtung der aktuellen rechtlichen und sozialpolitischen Lage und ihrer Entwicklung ihr Augenmerk auf die Missstände richten und sie juristisch anfechten. Nur so kann die Frauendiskriminierung gezielt mit Hilfe des länderübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausches bekämpft werden. Um erreichte positive Erfahrungen bei der Umsetzung von CEDAWs Normen weiter zu geben ist die Tätigkeit von Frauen-NROs und deren Vernetzung über alle Grenzen hinweg unverzichtbar.

<sup>1</sup> Herzlichen Dank an *Svenja Bonnecke*, Jurastudentin und Mitglied des Vereines Anwältinnen ohne Grenzen e.V. für die Korrektur des Textes.

<sup>2</sup> *Holtmaat, Rikki*, Schattenberichte zu den Staatenberichten und der Dialog mit der Zivilgesellschaft: Neue Chance der Öffentlichkeit? in: Gleiches Recht-gleiche Realität?, Loccum Protokolle 71/03.

<sup>3</sup> *Neuhold, Brita*, CEDAW+30: Jubiläumsfeier für die Magna Charta der Frauenrechte, erhältlich unter: [www.vidc.org](http://www.vidc.org).

<sup>4</sup> *Prpić, Jasmina*, Eine Flüchtlingskarriere in Deutschland, djb Z, 4/2010, S.171-172.

<sup>5</sup> *Mischkowski, Gabriela*, Justicias Mühlen mahlen langsam: Die internationale Strafverfolgung geschlechtsbezogener sexualisierter Kriegsgewalt seit Nürnberg, Oktober 2006, S. 4 ff. unter: <http://www.menschenrechte.org>.

<sup>6</sup> *Dr. Monika Hauser* gründete 1992 den Verein medicamondiale e.V. mit dem ersten Einsatz in Bosnien für die Frauen, die während des Krieges massenhaft vergewaltigt wurden. "Es gibt Dinge, die mir Frauen in Bosnien erzählt haben, die ich ganz tief in mir vergraben habe, über die ich mit niemandem reden kann. Das geht soweit, dass ich denke, das kann ich nicht einmal einer Therapeutin antun, ihr das zu erzählen. Die sind in mir vergraben– die stecken fest, irgendwo da drinnen." so Dr. Hauser in einem Interview. Dr.Monika Hauser, setzt sich seit Jahren in den Kriegsgebieten der Welt für Überlebende sexualisierter Gewalt ein. Im Jahr 2008 erhielt sie neben unzähligen anderen Ehrungen, den Alternativen Nobelpreis für ihren Einsatz für vergewaltigte Frauen in Kriegsgebieten.

<sup>7</sup> *Prpić, Jasmina*, Zum zweiten Mal Opfer, Vortrag an der Universität Ulm am 30.01.2002.

<sup>8</sup> Die Verfasserin nahm in Dezember 2005 als Mitglied der Menschenrechtskommission der Richter, Anwälte und Anwaltsverein Freiburg an einer Delegationsreise und Workshop über Menschenrechte in Iran teil; Bericht abrufbar unter: <http://mrk-freiburg.de/downloads/dokukuenschner.pdf>.

<sup>9</sup> Die Verfasserin nahm in Dezember 2009 als Mitglied einer internationalen Rechtsanwaltsdelegation im Rahmen einer Menschenrechtsbestandsaufnahme in Mexiko teil, deren Ziel war eine unabhängige und unparteiische Prüfung der Lage der Menschenrechte in den mexikanischen Bundesstaaten Guerrero und Oaxaca zu beurteilen; Bericht abrufbar unter.: [http://www.barhumanrights.org.uk/docs/reports/2010/Mexicio\\_report\\_2010.pdf](http://www.barhumanrights.org.uk/docs/reports/2010/Mexicio_report_2010.pdf).

<sup>10</sup> Women's Rights Action Watch (IWRAP), eine int. Frauenorganisation mit Sitz in Minneapolis, USA, und Women's Rights Watch Action Asia Pacific (IWRAP Asia Pacific) mit Sitz in Kuala Lumpur, Malaysia. Obwohl die Namen von den beiden Organisationen fast identisch sind, handelt es sich um zwei separate Organisationen. Die erste Organisation sammelt Informationen zu einzelnen Ländern aus verschiedenen Quellen, von Wissenschaftlerinnen oder Aktivistinnen in den Ländern selbst, und koordiniert sie in Alternativberichten, die sie dem CEDAW-Ausschuss zukommen lässt. Die zweite Organisation schreibt die Alternativberichte nicht selbst, sondern schult Vertreterinnen nationaler Frauenverbände vor und während der CEDAW-Sitzungsperioden sowohl im Schreiben dieser Berichte als auch in der Lobbyarbeit gegenüber dem Ausschuss und der nationalen Lobbyarbeit gegenüber ihren jeweiligen Regierungen. Sie stärkt damit auch langfristig die Verbände selbst. Die Publikationen und mehr Informationen von den beiden Organisationen sind einsehbar unter: <http://www.iwraw-ap.org/> und <http://www1.umn.edu/humanrts/iwraw/>.

<sup>11</sup> Z.B. das Buch *The circle of Empowerment*, das anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des CEDAW Ausschusses herausgegeben wurde in dem eine Bilanz dessen Arbeit gezogen wurde, *Twenty-Five Years of the UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women*, *Schöpp-Schilling, Cees Flinterman* (Hrsg.).

<sup>12</sup> Das Archiv ist im Aufbau und an der Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Bremer Institut für Gender-, Arbeits- und Sozialrecht (bigas) eingerichtet.

<sup>13</sup> [www.anwaeltinnen-ohne-grenzen.de](http://www.anwaeltinnen-ohne-grenzen.de). Unsere Website befindet sich gerade im Aufbau.

<sup>14</sup> *Schöpp-Schilling, Hanna Beate* (1934-2009) engagierte sich zwei Jahrzehnten für Menschenrechte und die Gleichstellung der Frauen. Sie war von 1989 bis 2008 Mitglied im "Vertragsausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" (CEDAW-Ausschuss). Dabei hat sie sich als engagierte Expertin für Frauenrechte hohes Ansehen auf nationaler und internationaler Ebene erworben und die Arbeit des Ausschusses entscheidend mit geformt. Sie hat wesentlich zur Anerkennung der internationalen Frauenrechte als unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte beigetragen. Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling hat die nationale Frauenpolitik in Deutschland entscheidend mitgeprägt und das Bewusstsein für die CEDAW-Konvention und ihre Umsetzung geschärft. In vielen Vertragsstaaten der Vereinten Nationen hat sie Staatenberichte zur Situation von Frauen bewertet und Schlussberichte formuliert. Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des CEDAW-Ausschusses hat Dr. Schöpp-Schilling die Arbeit des Ausschusses und dessen Einfluss auf die Situation von Frauen in vielen Ländern dokumentiert.

<sup>15</sup> CEDAW-Report 1977/1, Decision 16/II, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws16.htm>

<sup>16</sup> *Rodi, Katja*, CEDAW – Die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen in: Zeitschrift des djb Nr. 1/2009, S.9-12.

<sup>17</sup> Seit 1.1.2011 hat diese Org. die Arbeit unter UN WOMEN aufgenommen, <http://www.unwomen.org/>.

<sup>18</sup> United Nations Development Programme, <http://www.undp.org/> (letzter Zugriff am 23.04.2011).

<sup>19</sup> *Tretow, Rhoda*, bis 2006 Vorstandsmitglied von TERRE DES FEMMES e.V., war Mitinitiatorin der Schattenberichtssammlung zur UN-Frauenrechtskonvention CEDAW zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. In ihrem Artikel: Frauenrechte in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzen – die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen CEDAW beschreibt sie die konkrete Beispiele aus der Praxis der NROs, die an der CEDAW- Ausschuss Sitzungen teilnahmen auf: <http://www.feministisches-institut.de/cedaw/>.

<sup>20</sup> *Zwingel, Susanne*, Rückwind von der UNO in: Das Magazin der Heinrich-Böll-Stiftung, 1/2006.

<sup>21</sup> <http://www.fiz-info.ch>.

<sup>22</sup> [http://www.fiz-info.ch/images/shop/rb/rb\\_45\\_11-09.pdf](http://www.fiz-info.ch/images/shop/rb/rb_45_11-09.pdf).

<sup>23</sup> In Art. 2 des CEDAW-Übereinkommens haben sich die Staaten dazu verpflichtet, „mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen“, und zu diesem Zweck „durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten (lit b) und „die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen“. Über Umfang und Verpflichtungen der Vertragsstaaten ausführlich, *König, Doris*, Die Diskriminierungsverbote im Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) in: ZESAR 5-6 2004, auch, *Kägi-Diener Regula*, Die Bedeutung internationaler Diskriminierungsverbote, insbesondere von CEDAW, für die schweizerische Rechtsprechung in: Frauenfragen 1.2009, auch im Kontext ihres Vortrages „Zur Auslegungsautorität des CEDAWs“ auf dieser Locummer Tagung.

<sup>24</sup> Die Möglichkeit der Individualbeschwerde an den CEDAW-Ausschuss wurde bislang in Deutschland (2003), Ungarn (2003, 2004), Niederlande (2004, 2007), Österreich (2005, 2005), Spanien (2005), Türkei (2005), Großbritannien (2005, 2006) und den Philippinen (2007) genutzt.

<sup>25</sup> *Logar, Rosa*, Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW als Instrument zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen: zwei Beispiele aus Österreich in: Frauenfragen 1.2009.

<sup>26</sup> Bei seiner 39. Sitzung im August 2007.

<sup>27</sup> CEDAW Artikel 2a und c-f, in Zusammenhang mit Artikel 3 und der Allgemeinen Empfehlung 19 des CEDAW-Komitees.

<sup>28</sup> Nach Art. 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 geht das internationale Recht dem nationalen Recht vor. Dazu auch *Rudolf, Beate*: „Bei der Umsetzung der Empfehlungen kann sich der Staat nicht einfach auf die fehlende Rechtsverbindlichkeit der Empfehlungen berufen. Völkerrechtlich ist der Staat zur Vertragserfüllung nach Treu und Glauben verpflichtet“, Der völkerrechtliche Rahmen von Gleichbehandlungsrecht in: Gleichbehandlungsrecht, Handbuch, Rudolf/Mahlmann (Hrsg.), 2007.

<sup>29</sup> Die Regelung zur Strafverfolgung einer gefährlichen Drohung im Familienkreis die Zustimmung der Opfer voraussetzte, wurde abgeschafft. Verantwortung für die Strafverfolgung obliegt nun zur Gänze dem Staat. Damit wurde eine jahrzehntelange Forderung von Fraueneinrichtungen erfüllt und der Druck von den Opfern genommen, die wegen der Drohung in der Familien nicht frei entscheiden konnten. Mit der Strafprozessnovelle wurden auch andere Verbesserungen des Schutzes von Frauen vor Gewalt eingeführt, wie z.B. so genannte Anti-Stalking-Gesetz.

<sup>30</sup> *Baur, Ulrike*, freie Filmemacherin aus Heidelberg bekam im Jahr 2004 für ihren Film „Moderne Sklavinnen“ den Deutschen Menschenrechtsfilmpreis.

<sup>31</sup> Der Film wurde bei SWR 2008 ausgestrahlt.

<sup>32</sup> Ebenfalls bekannt war allen drei Genannten (vor Verfasserin erhoben) dass der spätere Täter im Besitz einer Waffe war und seine Frau damit mehrfach bedroht hatte, weswegen sie eines Nachts aus der gemeinsamen Wohnung geflüchtet war und ihre Kinder zwangsweise dort zurückließ. Um den Umgang mit der Mutter zu verhindern, brachte der Vater die Mädchen ins Kosovo. Das Treffen dort sollte das erste Wiedersehen der jungen Mutter mit den beiden Kindern nach Monaten sein. Der Ex-Mann hatte angekündigt, dass Suzana eher sterben würde, als ihre Kinder wieder zu sehen.

<sup>33</sup> *Lüders, Christine*: Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft – Probleme und Handlungsmöglichkeiten, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Rede anlässlich der Vorbereitungstagung zur Interkulturellen Woche am 05. Februar 2011 in Frankfurt am Main.

<sup>34</sup> *Lübbe, Anna*, Zur Migrationrisikoprognose bei Antrag nachzugswilliger Ehegatten auf Besuchsvisum zum Zweck des Spracherwerbs, erhältlich auch unter: [http://www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Aufsatz\\_ZAR\\_09\\_07.pdf](http://www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Aufsatz_ZAR_09_07.pdf).

<sup>35</sup> Da unsere Klientin mittellos war, wurde die Klage mit einem Antrag auf Prozesskostenhilfe verbunden.

<sup>36</sup> (AZ. VG 36 V 64.08).

<sup>37</sup> Das Gericht prüfte auch das Gebot des Schutzes der Familie aus Art. 6 GG und stellte dabei fest, dass die Ehefrau auch aus ihrem Heimatland und in Gestalt von Kommunikationsmitteln wie dem Brief oder dem Telefon Kontakt zu ihrem Mann herstellen könne. Davon sei vorliegend auszugehen.

<sup>38</sup> Die Entscheidung wurde vom VG Berlin im Prozesskostenhilfverfahren bestätigt (AZ.OVG 12 M 9.09).

<sup>39</sup> (2 BvR 871/09).

<sup>40</sup> 42. Sitzung des CEDAW Ausschusses vom Oktober/November 2008.

<sup>41</sup> Näheres bei *Oellers-Frahm, Karin*: Völkerrechtliche Fragen der Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht in: Gender und Internationales Recht, A. Zimmermann und T. Giegerich (Hrsg.) 2007, S.31-47.

<sup>42</sup> Bei einem Fall ist der Antragsteller ein Verein, der ein Frauenhaus betreibt und im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrt die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn eine Summe als Fehlbedarfsfinanzierung zu bewilligen. Die Klage blieb erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht sah dass es sich in CEDAWs Art. 2 um solche beschriebenen Handlungspflichten gegenüber den vertragsschließenden Staaten handelt, dass aus dem Übereinkommen weder subjektive Rechte der Frauen auf Schutz vor gewalttätigen Männern noch ein Anspruch auf Subventionierung eines Frauenhaus abgeleitet werden können. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht (1Bs 535/04 vom 21.12.2004); Ein Fall von 1984 betr. Art. 4 CEDAW (Zeitweilige Sondermaßnahmen: bevorzugte Einstellung von Frauen bei gleicher Qualifikation und geringem Frauenanteil, betreffend Richter/in in Bremen vom Verwaltungsgericht Bremen (3 A 392/86 vom 26.11.1987), NJW 1988.

<sup>43</sup> 1BvR 302/96 vom 18.11. 2003.

<sup>44</sup> Urteil BVerfGE, Az: 2 BvR 882/09.

<sup>45</sup> In dem Fall die UN-Behindertenrechtskonvention.

<sup>46</sup> An eine kirchliche Organisation in Baden-Württemberg wandten wir uns vergeblich für die finanzielle Unterstützung für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ein. Als unserem Anliegen nicht entsprochen wurde, leisteten unseren Mitglieder, *Prof. Dr. Anna Lübke* und *RA Claudia Vogel* diese Arbeit wieder ehrenamtlich.

<sup>47</sup> Vgl. Erfahrung des Vereines FIZ, Fn.21.

<sup>48</sup> ArbG Stuttgart 17 Ca 8907/09, Urteil vom 15.04.2010.

<sup>49</sup> Erhältlich unter: [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de) oder [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de)

<sup>50</sup> Nach UN-Kinderhilfswerkes (Unicef) waren es 20.000 Vergewaltigungsfälle in Bosnien und Herzegowina.

Andere Quellen sprechen von bis zu 50.000 Fällen, [www.medicamondiale.org](http://www.medicamondiale.org).

<sup>51</sup> Als Opfer der massenhaften Vergewaltigungen gründeten diese Frauen in Sarajevo einen Verein, sammelten Daten und veröffentlichten das Buch "Ich flehte um meinen Tod" - Verbrechen an Frauen in Bosnien-Herzegowina". Das Buch beinhaltet ihren authentischen Aussagen von systematischer und brutal durchgeführter sexueller Misshandlungen und Vergewaltigungen. Im Vorwort zu diesem Buch schrieb Dr. Haris Silajdzic, damaliger Mitglied des Staatspräsidiums von BiH: „...Es ist eine Heldentat, wenn eine vergewaltigte Frau ihr Schweigen unterbricht, denn die Wahrheit und Konfrontation mit der Vergangenheit, obwohl sehr schmerzhaft, sind notwendig und das einzige Ziel auf dem Wege nach Gerechtigkeit. Ich unterstütze euch auf diesem Wege und finde es notwendig, dass die vergewaltigten Frauen und Männer als Kriegsoffer anerkannt werden...“

<sup>52</sup> Gesellschaft für bedrohte Völker, Genozid im Kosovo, Dokumentation, erhältlich unter: <http://www.gfbv.de/>

<sup>53</sup> Das albanische Gewohnheitsrecht steht in vieler Hinsicht zum staatlichen Recht in direktem Gegensatz. Staatliches Recht toleriert z.B. keine Blutrache oder andere Formen gewaltsamer Selbsthilfe, sondern verlangt, dass die Ausübung von Zwang und Gewalt in den Händen des Staates bleibt. Seit April 2004 gelten für das Gebiet Kosovos ein neues Strafgesetz und eine neue Strafprozessordnung. Im Bereich des Zivilrechts gelten in Kosovo derzeit noch die Bestimmungen des früheren jugoslawischen Rechts. Dieses sieht für das Familien- und Erbrecht ähnliche Regelungen vor wie andere europäischen Rechtsordnungen. Die Tradition sieht demgegenüber vor, dass die Familien diese Dinge selbst regeln. Ausführlich darüber, *Rainer Mattern*, Bedeutung der Tradition im heutigen, Kosovo, erhältlich unter: <http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/europe/kosovo>.

<sup>54</sup> *Mattern, Rainer*, Vgl. Fn. 53.

<sup>55</sup> *Prpić, Jasmina*, Vgl. Fn. 7.

<sup>56</sup> *Mattern, Rainer*, Vgl. Fn. 53.

<sup>57</sup> Centre for Protection of Women and Children (CPWC), Annual 2003, S.41.

<sup>58</sup> Fast die entscheidende Voraussetzung für die Einstellung, unabhängig von der Ausbildung sind die Kenntnisse der englischen Sprache gewesen, die vor allem die Jugendlichen sprachen und sich damit die Arbeitsstellen sicherten.

<sup>59</sup> Im Rahmen der Verhandlungen für eine neue Verfassung in Kolumbien Mitte der 80er Jahre haben sich die nationalen Frauennetzwerke erfolgreich für die Verankerung der CEDAW-Abkommen, einschließlich des Prinzips der Sondermaßnahmen für die faktische Herstellung von Gleichberechtigung (Frauenförderung, Quoten), in ihrer Verfassung eingesetzt. Die Verfassung dient heute als Grundlage für Rechtsprechung zugunsten von Frauen, etwa bei Maßnahmen zum Schutz vor oder Bestrafung von Gewalt gegen Frauen. Die *brasilianischen* und *südafrikanischen* Verfassungen haben CEDAW-Richtlinien übernommen. CEDAW diente in Brasilien ebenfalls als Vorlage für eine regionale Konvention gegen die Diskriminierung der Frau in den Kommunen der Region Sao Paulo. Die Konvention nennt Aufgaben der staatlichen Behörden im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der politischen Teilhabe von Frauen, der Einrichtung von Kindertagesstätten, für den Abbau von stereotypen Rollenbildern in Schulen, für soziale Absicherung und Qualifizierungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt, und für Programme gegen Gewalt gegen Frauen. In *Costa Rica* war die Regierungsbildung von Oscar Arias Mitte der 80er Jahre der Aufhänger für Kampagnen und Lobbying für eine umfassende Rechtsreform im zivil-, familien-, arbeits- und sozialrechtlichen Bereich. CEDAW diente auch hier als inhaltliches Vorbild und Legitimationsrahmen. Ausführlich darüber Wölfe, Sonja, Vgl. Fn. 3.

<sup>60</sup> *Wölte, Sonja*, Die internationalen Menschenrechte von Frauen, 2000, Studie (GTZ) GmbH, Rechts- und sozialpolitische Beratung für Frauen.

<sup>61</sup> *Zwingel, Susanne*, From intergovernmental negotiations to (sub) national change: a transnational perspective on the impact of the CEDAW Convention, *International Feminist Journal of Politics*, Vol. 7, No. 3, 400-424.

<sup>62</sup> *Schöpp-Schilling*, Aufgaben und Arbeitsmethoden der UN- Menschenrechtsausschüsse am Beispiel des CEDAW- Ausschusses: Relevanz für CEDAW- Vertragsstaaten und Zivilgesellschaft in Europa, *ZESAR*, 5-6/2004, S.234-244.

<sup>63</sup> *Zwingel, Susanne*, Vgl. Fn.20.